

## Satzung

### **über die Friedhofsgebühren der Stadt Elsdorf**

**vom 17.12.2010** <sup>12345</sup>

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW ) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat in Elsdorf in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Elsdorf, der besonderen Friedhofseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen nach der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Elsdorf werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- ( 1 ) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die besondere Friedhofseinrichtung benutzt bzw. für den sonstige Leistungen nach der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen erbracht werden.
- ( 2 ) Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- ( 1 ) Gebühren nach dieser Satzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- ( 2 ) Gegen Gebühren ist eine Aufrechnung unzulässig.

---

<sup>1</sup> Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 15.12.2011

<sup>2</sup> Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 12.12.2012

<sup>3</sup> Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 11.12.2013

<sup>4</sup> Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 27.11.2014

<sup>5</sup> Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 17.11.2017

## § 4

Gebührensatz

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

<b>A) Gebühren für Erdbestattungen</b>		
1.1	Gebühr für Grabanfertigung mit Bestattung	€
1.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Träger	1.626,00
1.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger	1.485,00
1.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit Träger	804,00
1.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger	601,00
1.2.1	Gebühr für die Bestattung einer Aschenurne mit Träger	535,00
1.2.2	Gebühr für die Bestattung einer Aschenurne ohne Träger	512,00
1.3.1	Urnenstele mit Träger	362,00
1.3.2	Urnenstele ohne Träger	324,00
1.4	Aschestreufeld	118,00
<b>B) Gebühren für Umbettungen</b>		
2.1	Ausgrabungen von Leichen	
2.1.1	vor Ablauf der Ruhefrist:	
2.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	789,00
2.1.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	539,00
2.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist	
2.1.2.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	758,00
2.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	405,00
2.2	Ausgraben einer Aschenurne	195,00
2.3	Wiederbeisetzung von Leichen	
2.3.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	791,00
2.3.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	421,00
2.4	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	195,00
<b>C) Gebühren für Nutzungsrechte</b>		
Die Gebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit für		
3.1	Einzelwahlgrabstätten	2.332,17
3.1.1	Kindergrabstätten	1.976,28
3.2	Doppelwahlgrabstätten	2.576,22
3.3	Familiengrabstätten (3-stellig)	4.153,22
3.4	Urneneinzelgrabstätten	1.897,43
3.4.1	Baumurnengrab	1.950,76
3.4.2	Rasengrab	1.910,76
3.4.3	Anonymes Urnengrab	1.977,43
3.5	Urnenwahlgrabstätten (2-stellig)	1.965,97
3.6	Urnenwahlgrabstätten (4-stellig)	2.129,41
3.7	Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	2.281,50
3.8	Bereitstellung Aschestreufeld	149,00
<b>D) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle</b>		
4.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle (Nutzungsentgelt pauschal)	648,00
4.1.1	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Bestatter)	212,00
4.1.2	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Gemeinde)	306,00

<b>E) Sonderleistungen</b>		
5.1	Werden auf Wunsch der Angehörigen besondere Leistungen erbracht, die nicht in den Abschnitten A) – D) aufgeführt sind, so werden die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten berechnet.  Besondere Leistungen sind u.a.:  a) Beerdigungen an Freitagen, die über die regelmäßige Arbeitszeit (12.30 Uhr) hinausgehen;  b) Beerdigungen an Samstagen.	
<b>F) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Holzkreuzen sowie das Verlegen von Abdeckplatten, Liegekissen (Kopfsteinen) und Einfassungen</b>		
<b>6.1</b>	<b>Grabmal</b>	
6.1.1	Reihengrab / Kindergrab	30,00
6.1.2	Einzelwahlgrab	45,00
6.1.3	Doppelwahlgrab	85,00
6.1.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	85,00
6.1.5	Urnenwahlgrab	30,00
6.1.6	Urnenreihengrab	10,00
<b>6.2.</b>	<b>Abdeckplatte</b>	
6.2.1	Reihengrab / Kindergrab	25,00
6.2.2	Einzelwahlgrab	25,00
6.2.3	Doppelwahlgrab	60,00
6.2.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	100,00
6.2.5	Urnenwahlgrab	15,00
6.2.6	Urnenreihengrab	10,00
6.2.7	Teilabdeckungen pro Stück	15,00
<b>6.3</b>	<b>Einfassung</b>	
6.3.1	Reihengrab / Kindergrab	10,00
6.3.2	Einzelwahlgrab	10,00
6.3.3	Doppelwahlgrab	15,00
6.3.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	25,00
6.3.5	Urnenwahlgrab	10,00
6.3.6	Urnenreihengrab	5,00
<b>6.4</b>	<b>Liegekissen (Kopfstein)</b>	
	für alle Grabstätten	5,00
<b>6.5</b>	<b>Holzkreuze</b>	
	für alle Grabstätten	30,00

## § 5

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

( 1 ) Diese Gebührensatzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.